

RS Vwgh 1993/1/19 90/05/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1993

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82104 Kleingarten Oberösterreich

L82254 Garagen Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1976 §23 Abs2;

BauO OÖ 1976 §46 Abs3;

BauRallg;

DauerkleingartenG OÖ 1983 §6 Abs6;

StellplatzV OÖ 1976 §1 idF 1989/037;

Rechtssatz

Grundsätzlich kann eine (massierte) Anordnung von Stellplätzen, auch wenn sie in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, zu einer (Lärmbelästigung) Belästigung oder zu einer Gefährdung von Nachbarn führen (Hinweis E 9.3.1982, 81/05/0126, 0127). Allerdings muß davon ausgegangen werden, daß aus Stellplätzen einer Kleingartenanlage mit viel geringeren Emissionen durch Zufahrten und Abfahrten zu rechnen ist als etwa bei einem Einkaufszentrum oder gar bei einer Tankstelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990050038.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at